



Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/189

freigegeben am **25.11.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 25.10.2021

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	07.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Die erste Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 28.02.2017 wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Ratsfrauen und Ratsherren (im Folgenden: Abgeordnete) haben gemäß § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Hiervon erfasst sind der Auslagenersatz als sogenannte Aufwandsentschädigung/Aufwandspauschale, Aufwendungen für die notwendige Kinderbetreuung und der nachgewiesene Verdienstausschüttung.

Während das NKomVG nur aufzählt, welche Aufwandsarten Gegenstand einer Entschädigungszahlung sind, ist es der jeweiligen Kommune durch Satzungsregelung überlassen, die Höhe der einzelnen Entschädigungsleistungen festzulegen.

Hierbei bewegt sich die Kommune jedoch nicht in einem komplett rechtsfreien Raum, sondern hat dem Gebot der „Angemessenheit“ der einzelnen Entschädigungsleistungen Folge zu leisten.

Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass einerseits Abgeordnete durch die ihnen im Rahmen der Mandatswahrnehmung entstehenden Aufwendungen nicht finanziell benachteiligt werden, andererseits das ehrenamtliche Engagement aber auch nicht den Charakter einer entgeltlichen Tätigkeit einnimmt.

Mit der im Jahr 2011 erfolgten Ablösung der Niedersächsischen Gemeindeordnung durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz hatte der Landesgesetzgeber in § 55 Abs. 2 NKomVG normiert, dass sich eine Entschädigungskommission mit der Angemessenheit von kommunalen Entschädigungsleistungen zu befassen hat. Durch diese Gesetzesregelung ist das Innenministerium damit beauftragt, jeweils vor dem Ende einer allgemeinen Wahlperiode Personen in eine Kommission zu berufen, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten gibt.

Vor diesem Hintergrund hat die Entschädigungskommission für die Wahlperiode 2021 bis 2026 entsprechende Empfehlungen abgegeben; ein Auszug aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Konkret empfiehlt die Kommission unter Ziffer V.1, dass Kommunen bis zu 30.000 Einwohner den Grundbetragsrahmen auf monatlich bis zu 270 Euro festsetzen können; gegenwärtig liegt er für Abgeordnete der Gemeinde Rastede bei 260 Euro. Entgegen der Empfehlung der Kommission, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, hat es der Rat der Gemeinde Rastede in den vergangenen Wahlperioden als angemessen angesehen, den jeweiligen Höchstwert auszuschöpfen. Der Vorschlag sieht deshalb unter anderem vor, den Grundbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfes) von monatlich 260 Euro auf monatlich 270 Euro anzuheben.

Da der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten ebenso die Bemessungsgrundlage für die Erhöhungsbeträge der herausgehobenen Funktionskreise bildet (betrifft: Mitglieder des Verwaltungsausschusses, stellv. Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende), wäre auch hier eine Anpassung vorzusehen; vgl. § 3 des Satzungsentwurfes.

Insoweit konnten beispielsweise Mitglieder im Verwaltungsausschuss bislang insgesamt das Zweifache der normalen Abgeordnetenentschädigung beanspruchen, mithin 520 Euro monatlich. Damit dieser mandatsbezogene Erhöhungsanteil sich auch weiterhin nach dem zweifachen Erhöhungsfaktor bemisst beziehungsweise die proportionalen Verhältnisse gewahrt bleiben, wäre ebenso der Erhöhungsbetrag auf 270 Euro anzuheben. Für Fraktionsvorsitzende galt bislang ein Faktor von dem 1 ½fachen der Grundaufwandsentschädigung ($260 \times 1,5\text{-fach} = 390$ Euro) womit zukünftig 405 Euro monatlich vorzusehen wären ($270 \text{ Euro} \times 1,5\text{-fach}$).

Die Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (§ 5 des Satzungsentwurfes) wurde entsprechend auf 15 Euro/Sitzung erhöht.

Im Zusammenhang mit der Regelung zur Höhe des Verdienstauffalls (§ 8 des Satzungsentwurfes) ist im dortigen Absatz 8 geregelt, dass der Mindestbetrag der Verdienstauffallpauschale zur Zeit 9 Euro/Sitzungsstunde beträgt. Da bereits heute feststeht, dass der Mindestlohn ab dem 01.07.2022 wenigstens 10,45 Euro betragen wird, wird vorgeschlagen, den Betrag je Sitzungsstunde ohne Verdienstnachweis auf 11 Euro zu erhöhen. Diese Regelung würde entsprechend auch für den Personenkreis in § 8 Abs. 9 zur Anwendung kommen.

Da die Gemeinde seit 2017 aufgrund gesetzlicher Regelungen eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen hat, kann der § 9a – Aufwandsentschädigung für die (ehrenamtlich tätige) Gleichstellungsbeauftragte - ersatzlos entfallen.

Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger im Bereich der Feuerwehr (§ 6 des Satzungsentwurfes) sind unverändert übernommen worden; hierfür wurden in der Vergangenheit auf Kreisebene zu gegebener Zeit gesonderte Vorschläge für die Gemeinden unterbreitet.

Im Übrigen ist der Inhalt der bisherigen Satzung unverändert übernommen worden. Ein Leseexemplar ist als Entwurf (Änderungen sind ***kursiv fett gedruckt***) dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Mehraufwendungen belaufen sich auf rund 7.000 Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem Niedersächsischen Ministerialblattes Nr. 30/2021 und 35/2021
- Anlage 2: Satzung 102 – Entwurf (Leseexemplar)

C. Finanzministerium**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen Mitgliedern
kommunaler Vertretungen gewährt werden**

Erl. d. MF v. 6. 8. 2021 — 34-S 2337/005-0009 —

Bezug: Erl. v. 14. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1309)

Zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des BRKG oder des entsprechenden Landesgesetzes gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

2. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)**2.1 Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats oder eines Stadtrats**

2.1.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125 EUR	1 500 EUR
20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	199 EUR	2 388 EUR
50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	245 EUR	2 940 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	307 EUR	3 684 EUR
mehr als 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	367 EUR	4 404 EUR

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 Lohnsteuertariflinien (LStR) genannten Betrags von 250 EUR monatlich steuerfrei. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.1.2 Neben den steuerfreien Beträgen nach Nummer 2.1.1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Rats-, Fraktions-, Gruppen- und Ortsvereinssitzungen, Bürgerversammlungen u. Ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen — soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nummer 2.1.1 übersteigen — sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernungen oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

2.1.3 Die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1 erhöhen sich

- a) für Ratsvorsitzende und für Fraktions- sowie Gruppenvorsitzende auf das Doppelte der Beträge nach Nummer 2.1.1,
- b) für die Vertreterinnen und Vertreter der Ratsvorsitzenden auf das Eineindrittelfache der Beträge nach Nummer 2.1.1,
- c) für die Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen Bürgermeisterin/Oberbürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters (dies sind die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister bzw. in kreisfreien und großen selbständigen Städten Bürgermeisterin oder Bürgermeister) auf das Doppelte der Beträge nach Nummer 2.1.1.

Sind satzungsgemäß mehrere — gleichberechtigte oder nachrangige — Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so gilt dies für alle Vertreterinnen oder Vertreter. Eine Vervielfachung des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrags von 250 EUR monatlich kommt hingegen nicht in Betracht. Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden. Eine Addition ist nicht zulässig.

2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistags:

2.2.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	245 EUR	2 940 EUR
mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	307 EUR	3 684 EUR

Die steuerfreien Beträge gelten auch für die Regionsabgeordneten der Region Hannover.

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten Betrages von 250 EUR monatlich steuerfrei. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.2.2 Die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Ehrenamtliche Mitglieder eines Samtgemeinderats oder eines Rats einer Mitgliedsgemeinde

Die Regelungen in Nummer 2.1. gelten sinngemäß für Mitglieder eines Samtgemeinderats. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Samtgemeinde maßgebend.

Die Regelungen in Nummer 2.1 gelten auch für Mitglieder des Rates einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder ehrenamtliche Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhöhen sich die steuerfreien Beträge auf das Dreifache der Beträge nach Nummer 2.1.1*), wenn ihnen die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt (§ 105 Abs. 1, § 106 Abs. 1 NKGVG). Für die Vertreterinnen oder Vertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder ehrenamtlichen Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhöhen sich die steuerfreien Beträge auf das Doppelte der Beträge nach Nummer 2.1.1*).

*) Eine Vervielfachung des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrags von 250 EUR monatlich kommt nicht in Betracht.

2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der kommunalen Zweckverbände und der Verbandsversammlungen der Zweckverbände

Die Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverband).

Auf die Mitglieder der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig ist Nummer 2.2 sinngemäß anzuwenden.

2.5 Ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsrats und Ortsvorstehers

Die Regelungen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ortsrats (Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister) oder die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1*).

2.6 Ehrenamtliche Mitglieder eines Stadtbezirksrats

Die Regelungen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl des Stadtbezirks maßgebend. Für Vorsitzende des Stadtbezirksrats (Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister) verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1*).

2.7 Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren kommunalen Volksvertretungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglieder mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. der Nummern 2.1. bis 2.6. nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

2.8 Tätigkeit von Abgeordneten in Hauptausschüssen

Die in den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 genannten steuerfreien Höchstbeträge berücksichtigen auch die Tätigkeit von Abgeordneten in Hauptausschüssen. Eine pauschale Erhöhung der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden.

3. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Nummer 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. der Nummer 2 zusammenhängen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von Pauschalen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht zulässig; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Landesamt für Steuern Niedersachsen

A. Staatskanzlei**Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 7. 2021 – 203-11700-6 LKA –**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Bremen eine neue Adresse hat:

Am Wall 199
28195 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1238

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 26. 7. 2021 – 203-11700-6 VCT –**

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Rüdiger Ackermann am 14. 7. 2021 das Exequatur als Honorarkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Mittelweg 144
20148 Hamburg
Tel.: 040 73362116
Fax: 040 7336239116
E-Mail: svg-consulate@email.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr.

– Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1238

B. Ministerium für Inneres und Sport**Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG****Bek. d. MI v. 20. 7. 2021 – 31.1-10005/55 (Z) –**

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG werden in der **Anlage** die Empfehlungen der Entschädigungskommission veröffentlicht.

– Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1238

Anlage**Empfehlungen der Entschädigungskommission 2021 nach § 55 Abs. 2 NKomVG****I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission**

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das MI jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine große Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

– Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen, einschließ-

lich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstaustausfalls. Selbstständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstaustausfalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstaustausfall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.

– Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.

– Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom MI veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch Vorsitzende der Kommission Bürgermeisterin der Gemeinde Edewecht	Susanne Lippmann Oberbürgermeisterin a. D.
--	---

Ulrike Schlieper Kreistagsabgeordnete des Landkreises Friesland	Sabine Hillmer Referentin Industrie- und Handelskammer Hannover
---	--

Dr. Mehrdad Payandeh Vorsitzender DGB-Bezirk Niedersachsen/ Bremen/Sachsen-Anhalt	Bernhard Zentgraf Vorsitzender Bund der Steuerzahler Nieder- sachsen und Bremen e. V.
--	--

Die Kommission hat nach den folgenden, zwischen ihr und dem MI abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Das MI nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter MI nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist vier Mal zu Beratungen zusammengetreten, und zwar am 18. 3., am 29. 4., am 4. 6. und am 26. 6. 2021.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG,
- Empfehlungen der Kommission 2016,
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2016,
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern,
- Entschädigungsregelungen anderer Länder,
- Informationen zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger (Vorlage Steuerrecht),
- Informationen zur Berücksichtigung von mandatsbedingten Verdienstaustausfalls (Vorlage Rentenbeiträge),
- Zwischenbericht der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die in den Abschnitten III bis V dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders anerkannt, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und – anders als bei parlamentarischen Abgeordneten – auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger – mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstauffalls – deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert an die zuständigen Stellen im Bund und im Land, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freigestellt werden.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen

- müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmittglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
- dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.

2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.

3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostensatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.

4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind, sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanziellen Einbußen erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagensatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzen-

sprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen und Fahrtkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte – entsprechend dem bisherigen Recht – für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagensatz, Verdienstauffall, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird. Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrtkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrtkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder – ebenfalls teilweise pauschal – mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Betreuung von Familienangehörigen

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (siehe auch Nummer 3).

1.8 Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems

Der mit der Nutzung des Informationssystems verbundene höhere Aufwand (z. B. schnellere Internetverbindung, erhöhte Druckkosten) kann nach Auffassung der Kommission bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Die Kommission empfiehlt, dafür keine besondere Pauschale festzulegen, sondern den Aufwand im Rahmen der Aufwandsentschädigung (siehe Abschnitt V) zu berücksichtigen.

2. Verdienstaussfall

Die Erstattung eines Verdienstaussfalls setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbstständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstaussfalls als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

Die Kommission macht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in der Kommunalpolitik müssen attraktiv ausgestaltet sein, damit sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur für ein kommunales Mandat bewerben. Die kommunale Mandatstätigkeit darf nicht zu Nachteilen für die Abgeordneten führen. Ein solcher Nachteil kann allerdings im Zusammenhang mit einem Verdienstaussfall bei Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten.

Führt die Mandatstätigkeit zu einer Lohn- oder Gehaltsminderung, wirkt sich das geringere beitragspflichtige Einkommen auch mindernd auf die Rentenhöhe aus. Versicherte können allerdings durch einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei der Arbeitgeberin oder bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung ausgeübt wird, eine Minderung der Rentenhöhe vermeiden. Das Sozialversicherungsrecht sieht dann Folgendes vor: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus der Beschäftigung erzielt worden wäre, wird in die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Für den Unterschiedsbetrag sind die Beiträge von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer, die oder der ehrenamtlich tätig ist, allerdings allein zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt ab (§ 28 g SGB VI) und zahlt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle (§ 28 h SGB VI).

Der Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI kann nicht für in der Vergangenheit liegende Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 Satz 3 SGB VI). Die Kommission spricht sich daher dafür aus, die Abgeordneten zu Beginn der Wahlperiode über diese Problematik aufzuklären. Die Kommission appelliert an die Kommunen, die Mandatsträger bei der Frage zu unterstützen, ob es im Zusammenhang mit einem Verdienstaussfall zu Nachteilen bei der Einzahlung von Rentenbeiträgen kommen kann. Arbeitnehmeranteile, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht, um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Rentenstelle zu zahlen, sind bei der Erstattung des Verdienstaussfalls zu berücksichtigen.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht – nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnde Fälle (z. B. nicht die

Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

In Anlehnung an die Regelungen der NKBesVO hat die Kommission die Einwohnerklassen neu gegliedert. Dadurch erhalten die Kommunen eine detailliertere Hilfestellung bei der Festlegung der Entschädigungssätze als bei der Einteilung der bisherigen Empfehlungen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 177 Abs. 1 NKomVG. Maßgebend ist daher die von der Landesstatistikbehörde für den 30. Juni des dem Jahr des Erlasses der Entschädigungssatzung vorangehenden Jahres ermittelte Zahl.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschnöpfen.

Die Kommission empfiehlt dringend, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden	
bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	270 EUR
30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner	300 EUR
40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	330 EUR
60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	360 EUR
100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	400 EUR
200 001 bis 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	460 EUR
über 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner	520 EUR

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage und der Regionsversammlung sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover	
bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohner	210 EUR
75 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
150 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	440 EUR
über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner	470 EUR
Region Hannover	600 EUR

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2,5-fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1,5-fache

der Aufwandsentschädigung einer oder eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrates bzw. Stadtbezirksrates erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatsstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-) Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach den §§ 16 a und 17 NPOG

RdErl. d. Ml v. 23. 7. 2021 — 22.99-1201/49a —

— VORIS 21011 —

1. Allgemeines

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach den §§ 16 a und 17 NPOG sind nach § 49 a Abs. 1 NPOG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden. Es gelten die Grundsätze des OWiG, insbesondere das Opportunitätsprinzip. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist im Einzelfall über die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu entscheiden (§ 47 OWiG). Das gilt sowohl für das „ob“ als auch für den Umfang („wie“) der Ahndung in jedem Einzelfall. Das Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall kann dazu führen, dass der Unrechtsgehalt des Ordnungsverstoßes so gering und eine Gefährdung so entfernt sind, dass eine Ahndung nicht mehr angemessen oder jedenfalls nicht notwendig erscheint.

Bestehen Anhaltspunkte, dass die Tat eine Straftat ist, sind die §§ 41 und 43 OWiG zu beachten und eine gegenseitige Information von Staatsanwaltschaft und Verfolgungsbehörde sicherzustellen.

2. Bemessung der Geldbuße

2.1 Die in dem als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze und dienen der Auslegung der für die Bußgeldbemessung maßgeblichen Vorschriften des § 17 OWiG und § 49 a Abs. 1 NPOG. Sie gehen von gewöhnlichen Tat Umständen aus. Unter gewöhnlichen Tat Umständen ist dabei ein vorsätzlicher erstmaliger Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung zu verstehen, bei dem keine erschwerenden oder mildernden Umstände zu erkennen sind.

2.2 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Gefahr nach den Umständen des Einzelfalles ungewöhnlich gering ist, die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind, oder sich bemüht, den eingetretenen Schaden wiedergutzumachen.

2.3 Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn die durch den Verstoß verursachte Gefahr von besonderem Gewicht ist oder die Auswirkungen des Verstoßes nach den Umständen des Einzelfalles ungewöhnlich groß sind oder wenn es zu wiederholten Verstößen gegen dieselbe Anordnung oder gegen unterschiedliche Anordnungen, die im zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang miteinander stehen, kommt.

Wiederholungstaten können mit einer Erhöhung der Geldbuße geahndet werden. Dies soll auch in den Fällen gelten, in denen der Erstverstoß bereits wegen des Vorliegens besonderer Umstände mit einer erhöhten Geldbuße belegt worden ist.

2.4 Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur eine Geldbuße festzusetzen. Die individuelle Erhöhung einer solchen Geldbuße soll eine Erhöhung um bis zu 50 % der ursprünglichen Geldbuße nicht übersteigen. Bei Dauerverwaltungsakten (insbesondere Meldeauflage und Aufenthaltsverbot) ist Tateinheit anzunehmen, wenn der Verstoß innerhalb eines zeitlich einheitlich zu bewertenden Vorgangs liegt. Bei Verstößen gegen einen Platzverweis kommt es hingegen darauf an, ob eine relevante zeitliche Zäsur zwischen den Verstößen liegt. Fehlt diese, weil der Vorgang als Handlungseinheit zu bewerten ist, ist Tateinheit anzunehmen.

Werden tateinheitlich mehrere Tatbestände verletzt, bestimmt sich die Geldbuße nach dem Tatbestand, der die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren. Es kann im Einzelfall zur Vermeidung von Härten aber angemessen sein, im Hinblick auf die Gesamtsumme eine Reduktion der Einzelgeldbußen vorzunehmen oder aber eine Einzelgeldbuße vollständig zu erlassen.

2.5 Bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 250 EUR kann die wirtschaftliche Situation der oder des Betroffenen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG zum Zeitpunkt der Entscheidung bei der Bemessung der Geldbuße unberücksichtigt bleiben.

2.6 Die Höchstgrenze des § 49 a Abs. 1 Satz 2 NPOG ist zu beachten.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Landkreise und Region Hannover, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 30/2021 S. 1241

Anlage

Bußgeldkatalog

Nr.	Tatbestand	Geldbuße in EUR
1	Vorsätzlicher Verstoß gegen eine Meldeauflage nach § 16 a NPOG	200
2	Vorsätzlicher Verstoß gegen einen Platzverweis nach § 17 Abs. 1 NPOG durch Wiederkehren in die Verbotzone oder beharrliches Nichtverlassen der Verbotzone	100
3	Vorsätzlicher Verstoß gegen einen Platzverweis aus einer Wohnung nach § 17 Abs. 2 NPOG durch Wiederkehren in die Wohnung oder durch Nichtverlassen der Wohnung	200
4	Vorsätzlicher Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot nach § 17 Abs. 3 NPOG durch Wiederkehren in die Verbotzone oder Nichtverlassen der Verbotzone	200

ENTWURF

Leseexemplar

**Satzung
der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie
Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherrn, sonstige nicht
dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und
ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Niedersächsisches Gesetz und Vorordnungsblatt Seite 700), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am **xx.xx.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und Ausschussmitglied im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet; entsprechendes gilt für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern sie vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ist.
- (2) Nach Maßgabe und im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung werden nachfolgende Entschädigungsleistungen gewährt:
 - Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz,
 - Aufwendungen für die Kinderbetreuung,
 - Verdienstausschüttung,
 - Fahrt- / Reisekosten,
 - sonstige Auslagen.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherrn**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherrn erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **270,00 €**. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Kinderbetreuung, der Fahrt- und Reisekosten und etwaigem Verdienstausschüttung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils kalendermonatlich im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

- (3) Ist eine Ratsfrau bzw. ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres bzw. seines Mandats gehindert, so entfallen die Ansprüche nach dieser Satzung nach Ablauf von 3 ununterbrochenen Kalendermonaten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die / den gezahlt:
- a) ehrenamtliche/ Stellvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin: **405,00 €**
 - b) Mitglieder des Verwaltungsausschusses: **270,00 €**
 - c) Fraktionsvorsitzende/n: **405,00 €**
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs.1 Buchst. a) - c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr zu einer der in Abs. 1 a) – b) genannten Funktionen die Funktion der oder des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür ihre / seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrags für Fraktionsvorsitzende erhöht.
- (3) Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so verliert er für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate seinen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung. Für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter die Entschädigung gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 4

Ruhen des Mandats

Ruht das Mandat, so werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von **15,00 €** je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in,
Ortsbrandmeister/innen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der
Feuerwehren

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen bezahlt:

- (1) Dem / Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) Grundbetrag 134,00 €
 - b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 6,00 €
 - c) Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten je Ortsfeuerwehr 10,00 €
- (2) Dem / Der ständigen Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in wird monatlich 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages nach 1 a) bis c) gezahlt.
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Grundbetrag 36,00 €
 - b) Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug 9,00 €
- (4) Dem / Der ständigen Vertreter/in des / der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich 1/3 des dem / der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (5) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
 - a) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r 22,00 €
 - b) Gemeindegewerkschutzbeauftragte/r 22,00 €
 - c) Jugendfeuerwehrwart/in 32,00 €
- (6) Der/Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der Aufwandsentschädigung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (8) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind

Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Der den Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern aus der notwendigen Amtswahrnehmung entstandene Verdienstaufschlag, wird nach Maßgabe der Absätze 2 - 8 ersetzt.
- (2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag während der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
- (4) Für die Berechnung des Verdienstaufschlages wird die Dauer der Sitzung(en) zugrunde gelegt. Für Sitzungen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, kann kein Verdienstaufschlag gewährt werden. Für Sitzungen, die teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, wird nur für den Zeitraum während der regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstaufschlag gewährt.
- (5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 16,50 € je Stunde begrenzt.
- (6) Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird neben der Sitzungsdauer auch die An- und Abfahrtszeit zwischen Betrieb und Sitzungsort bzw. Wohnung und Sitzungsort berücksichtigt. Es wird dabei pro Kilometer eine pauschale Fahrtzeit von 1 Minute anerkannt.
- (7) Für handwerklich Tätige kann bei Bedarf eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten für Duschen/Umziehen bei der Berechnung des Verdienstaufschlages angerechnet werden.
- (8) Selbständig Tätige können statt des Ersatzes gemäß Abs. 2 eine Verdienstaufschlagpauschale verlangen.

Pro Sitzungsstunde erhalten sie:

- a) ohne Verdienstnachweis **11,00 €**
- b) bei nachgewiesenem Einkommen von 18.000,- € bis 31.000,- € 14,50 €
- c) bei nachgewiesenem Einkommen über 31.000,- € 16,50 €

- (9) Hausfrauen /-männer, Landwirte/-innen und andere Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 8 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags, mindestens **11,00 €**, verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschussmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.
- (10) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Gewährung von fünf Arbeitstagen Urlaub in jeder Wahlperiode für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ratsmitgliedschaft. Der hieraus entstehende Verdienstaufschlag wird nach den Absätzen 2 - 7 ersetzt. Dies gilt nicht für selbständig Tätige.
- (11) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an den Niedersächsischen Akademien Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 61,00 € pro Lehrgangstag und für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang auf Kreisebene bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 € pro Lehrgangstag. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 € je Tag.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Betreuung des gemeindlichen Archivs

- (1) Der/Die ehrenamtliche Leiter/in des gemeindlichen Archivs erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. c) dieser Satzung.
- (2) Die ehrenamtlichen Helfer/-innen im Gemeindearchiv erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Verdienstaufschlag. Die in § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 9 a - entfällt

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 11 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vom Verwaltungsausschuss bestellte Vertreterin.

§ 10 Andere ehrenamtlich tätige Personen

Andere für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Erstattung von Auslagen wird auf 20,00 € im Monat begrenzt. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 12 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 11 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 41,50 €.
- (2) An die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die individuell errechnet werden. Bei der Berechnung wird der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines eigenen Pkw nach den für Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sowie eine durchschnittliche Häufigkeit von 4 Sitzungen im Monat zugrunde gelegt. Beide Faktoren werden mit der doppelten Entfernung zwischen Wohnung des Ratsmitgliedes und Rathaus bzw. Arbeitsplatz und Rathaus multipliziert. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt mindestens 3,50 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Beigeordnete erhalten zusätzliche monatliche Durchschnittssätze, die sich im gleichen Verhältnis wie die zusätzliche Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 steigern.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.

§ 12 Reisekosten

Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen auf gemeindliche Veranlassung Fahrt- und / oder Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes, werden diese nach Maßgabe der für Beamtinnen und Beamten geltenden Reisekostenregelungen – in der jeweils gültigen Fassung – ersetzt.

§ 13 Erstattung der Kinderbetreuungskosten

Entstehen den unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Personen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung ihrer Kinder, besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Buchst. a) und b) ein Anspruch auf Ersatz

dieser Aufwendungen; dies gilt auch für Zeiten bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 10.

- a) Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des gesetzlichen Mindeststundenlohns.
- b) Die ehrenamtlich Tätigen muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 14

Zuwendungen zum Geschäftsführungsaufwand

- (1) Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung im Sinne des § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Die Höhe der Zuwendung beträgt kalenderjährlich je Fraktion oder Gruppe 600,-- EUR als Sockelbetrag zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 110,-- EUR je Fraktions- oder Gruppenmitglied, begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastede vom 19.09.2001 über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall sowie über Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen vom 18.06.2013 außer Kraft.

Rastede, den xx.xx.2021

Krause
Bürgermeister